

ANHANG 4 - TER
LISTE DER VERHALTENSREGELN DES VERTEIBERS

Nach aktueller Gesetzgebung ist der Vertreter verpflichtet, dieses Dokument der Öffentlichkeit in seinen Geschäftsräumen zugänglich zu machen, auch mittels technologischer Einrichtungen, oder es auf einer Website zu veröffentlichen, auf der es für die Werbung und Platzierung von Versicherungsprodukten verwendet wird, wobei er die Veröffentlichung in seinen Geschäftsräumen bekannt gibt.

Bei Angeboten außerhalb der Geschäftsräume oder wenn die vorvertragliche Phase mittels Fernkommunikationstechniken (*Comunicazione a distanza*) abgewickelt wird, muss der Vertreter dem Versicherungsnehmer dieses Dokument aushändigen oder übermitteln, bevor er den Antrag oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, den Versicherungsvertrag unterzeichnet.

Firmenbezeichnung und Rechtssitz des im Verzeichnis eingetragenen Vertreibers, für welchen die Tätigkeit ausgeübt wird: Südtiroler Sparkasse AG – Sparkassenstraße 12, 39100 Bozen, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 00152980215. Sektion des Einheitsregisters der Versicherungsvermittler: D, Eintragsnummer: 0000132022 Eintragsdatum 19. März 2007; Telefonnummer: 0471-231111, Internetadresse: www.sparkasse.it; Email-Adresse: info@sparkasse.it; Zertifizierte Email-Adresse (PEC): certmail@pec.sparkasse.it

Abschnitt I – Allgemeine Regeln zum Vertrieb von Versicherungsprodukten

- a. Die Verpflichtung, dem Versicherungsnehmer die Anlage 3 zur IVASS-Verordnung Nr. 40 vom 2. August 2018 vor der Unterzeichnung des ersten Antrags oder, falls ein solcher nicht vorgesehen, des ersten Versicherungsvertrags auszuhändigen, sie in den Geschäftsräumen des Vertreibers, auch mit Hilfe technischer Vorrichtungen, öffentlich zugänglich zu machen und sie gegebenenfalls auf der Website zu veröffentlichen.
- b. Die Verpflichtung, dem Versicherungsnehmer die Anlage 4 zur IVASS-Verordnung Nr. 40 vom 2. August 2018 vor der Unterzeichnung eines jeglichen Antrags oder, falls ein solcher nicht vorgesehen, des ersten Versicherungsvertrags auszuhändigen.
- c. Die Verpflichtung zur Aushändigung einer Kopie der vorvertraglichen und vertraglichen Unterlagen, die in den geltenden Bestimmungen vorgesehen sind, einer Kopie der Police und jeder anderen Urkunde oder jedes anderen Dokument, das vom Versicherungsnehmer unterzeichnet wurde.
- d. Die Verpflichtung, Verträge vorzuschlagen oder zu empfehlen, die mit den Anforderungen und den Deckungserfordernissen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten stimmig sind, wobei zu diesem Zweck jede nützliche Information einzuholen ist.
- e. Sollte das Versicherungsprodukt den Anforderungen und Bedürfnissen entsprechen, besteht die Pflicht, den Versicherungsnehmer auf diesen Umstand hinzuweisen und ihn durch eine entsprechende Erklärung hervorzuheben. Fehlt eine solche Erklärung, darf das Versicherungsprodukt nicht vertrieben werden.
- f. Es besteht die Verpflichtung, zu beurteilen, ob der Versicherungsnehmer dem für den vorgeschlagenen Versicherungsvertrag identifizierten Referenzmarkt zugeordnet werden kann und nicht zu den Kategorien von Kunden gehört, für die das Produkt nicht geeignet ist, sowie die Verpflichtung, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um von den Herstellern die in Artikel 30-ter Absatz 5 des Kodex genannten Informationen zu erhalten und die Merkmale sowie den für jedes Produkt identifizierten Referenzmarkt zu begreifen.
- g. Die Verpflichtung, sachliche Informationen über das Produkt in klarer und verständlicher Form zur Verfügung zu stellen, wobei die Eigenschaften, die Laufzeit, die Kosten und die Schwellenwerte des Versicherungsschutzes sowie alle anderen Elemente erläutern sind, die dem Versicherungsnehmer zu einer bewussten Entscheidung verhelfen können.